

II—3033 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1539/J

1977 -12- 13

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Gasperschitz, *Suppan*  
und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend unverzügliche Durchführung einer Entscheidung  
des Verwaltungsgerichtshofes

Nach einem längeren Rechtsstreit in einer dienstrechtlichen Angelegenheit hat der Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 24. März 1977 Zl. 1011/74 über die Beschwerde eines Polizeibeamten im Personalstand der Bundespolizeidirektion Linz zu Recht erkannt. Er hat einen Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 20. Mai 1974 Zl. 1010.004/12-12/74 aufgehoben, mit dem die Versetzung des stellvertretenden Polizeidirektors entgegen den Bestimmungen über den Beamten-schutz (§ 67 DP) verfügt wurde. Die in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes enthaltene Rechtsanschauung muß dem Innenminister deutlich gemacht haben, daß es den vor Erlassung seines Bescheides bestandenen Rechtszustand wieder herzustellen gilt. Der Bundesminister hat in einer Anfragebeantwortung vom 9. August 1977 mitgeteilt, er werde ein Ermittlungsverfahren einleiten. Tatsache ist, daß er den versetzten Beamten, dessen Ruf inzwischen durch in der Tagespresse ausgegebene Vermutungen geschädigt war, nicht wieder in seine ihm rechtlich zustehende Funktion eingesetzt hat. Damit erfüllt der Innenminister seine ihm gemäß § 63 VwGG treffende Verpflichtung seit März 1977 nicht, wonach bei Aufhebung eines Bescheides der Innenminister den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen hat. Der Bundesminister für Inneres wurde in zwei Parlamentsdebatten darüber befragt, warum er die rechtliche Verpflichtung des VwGG nicht endlich erfülle.

- 2 -

Der Bundesminister für Inneres hat es aber nicht für der Mühe Wert gefunden, auf sachlich formulierte und sachlich begründete Fragen zu antworten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Warum ist der Innenminister seiner gesetzlichen Pflicht gegenüber Dr. J. Eipeltauer, den der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1977 entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen, bis heute nicht nachgekommen ?
- 2) Warum ist bisher der Beschwerdeführer dem § 63 VwGG entsprechend in seine frühere dienstrechtliche Stellung nicht wieder eingesetzt worden ?
- 3) Wann werden Sie den der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand wiederherstellen ?